



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Scerox Erodieretechnik GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Diese AEB gelten für alle Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie künftig gleichartige Geschäfte.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AEB; abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Begriffe der INCOTERMS 2000.

2. Vertragsschluss

- (1) Bestellungen sind binnen 5 Werktagen in Textform zu bestätigen; andernfalls sind wir nicht mehr gebunden.
- (2) Die Bestellbestätigung (mit Bestellnummer) ist per E-Mail an purchase@scerox.de zu senden. Abweichungen sind deutlich zu kennzeichnen und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- (3) Die Beauftragung von Unterlieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise sind bindend, frei Haus einschließlich Normalverpackung.
- (2) Umlagen für Transportversicherung sind ausgeschlossen; gesetzliche USt. nicht enthalten.
- (3) Rechnungen müssen Bestell- und Artikelnummern ausweisen.
- (4) Zahlung: 14 Werktage 2 % Skonto oder 30 Tage netto ab Wareneingang und Rechnungserhalt; Abweichungen in Textform.

4. Lieferung und Abnahme

- (1) Lieferfristen sind bindend; Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Verzug: 0,5 % je volle Woche, max. 5 % des Lieferwertes; weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- (3) Versandpapiere/Lieferscheine müssen Bestell-, Vorgangs- und Artikelnummern enthalten; sonst dürfen wir die Annahme auf Kosten des Lieferanten verweigern.
- (4) Verpackung ist auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen/zu entsorgen.
- (5) Auslieferung nur nach schriftlicher Freigabe, soweit gefordert (z. B. Prozess-/Verfahrensfreigabe, FAI/Erstmuster, Prüfmittelfreigabe); Freigaben gelten nur für den freigegebenen Stand – Änderungen bedürfen erneuter Freigabe. (EN 9100 8.4.3 b)

5. Beschaffenheit der Lieferung und Dokumentation

- (1) Die Lieferung muss Bestellung, Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, Prüfplänen, Arbeits-/Verfahrensanweisungen sowie freigegebenen Konfigurations-/Versionsständen entsprechen; Abweichungen nur mit vorheriger Zustimmung. (a)
- (2) Ware entspricht dem Stand der Technik und ggf. behördlichen/vertraglichen Zulassungen. Der Lieferant betreibt ein geeignetes QMS.
- (3) Kompetenz: Es ist qualifiziertes (ggf. zertifiziertes) Personal einzusetzen; Qualifikations-/Schulungsnachweise sind aktuell zu halten und auf Anforderung vorzulegen. (c)
- (4) Kommunikation/Interaktion: Der Lieferant benennt technische/kaufmännische Ansprechpartner und informiert über Terminrisiken, Abweichungen, Änderungen und sicherheitsrelevante Sachverhalte unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Kenntnis, in Textform. (d)
- (5) Leistungsüberwachung: Wir überwachen OTD, Qualitätsquote/PPM, Reaktionszeiten und Auditbefunde; bei Bedarf setzen wir abgestufte Maßnahmen (zusätzliche Nachweise, Entwicklungsprogramme, Audits, Sperre) um; hierfür erforderliche Daten sind bereitzustellen. (e)
- (6) Verifikation beim Lieferanten: Wir (sowie Beauftragte) dürfen Produkt, Prozess und Dokumente vor Ort verifizieren/validieren; der Lieferant stellt Ressourcen und fachkundige Ansprechpartner bereit. (f)
- (7) Entwicklung: Bei Entwicklungsverantwortung betreibt der Lieferant Entwicklunglenkung (Planung, Reviews, Verifikation, Validierung) und führt Nachweise (Anforderungen, FMEA, Prüfpläne, Konfigurations-/Änderungsstände). (g)
- (8) Besondere/kritische Merkmale: Besondere Anforderungen, kritische Merkmale/Key Characteristics sind zu kennzeichnen, zu lenken (z.B. Fähigkeitsnachweise, 100 %-Prüfung) und nachzuweisen. (h)
- (9) Prüfen/FAI: Angemessene Prüf-/Inspektionspläne sind anzuwenden und zu dokumentieren. Bei Erstlieferungen, wesentlichen Änderungen oder Standortverlagerungen ist eine Erstarikel-/Erstmusterprüfung (z. B. AS9102 oder gleichwertig) mit vollständigen Nachweisen durchzuführen; Konformitätserklärungen/Prüfberichte/Rückverfolgbarkeit sind mitzuliefern. (i)
- (10) Statistik: Soweit gefordert, sind statistische Methoden (z. B. SPC/Fähigkeit) und Annahemstichproben (z. B. ISO 2859 oder gleichwertig) einzusetzen. (j)
- (11) Kundenquellen/Sonderprozesse: Sind kunden-/SCEROX-benannte Quellen zu verwenden (insbesondere Sonderprozesse), dürfen ausschließlich diese eingesetzt werden; Zulassungen sind vor Ausführung zu prüfen und auf Anforderung beizulegen. (k)
- (12) Nichtkonformitäten: Erkannte/verm. Nichtkonformitäten sind unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden zu melden; Lieferung abweichender Ware nur mit unserer schriftlichen Sonderfreigabe. Sofortmaßnahmen, Ursachenanalyse (z. B. 8D) und wirksame Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht vorzulegen. (k)
- (13) Änderungen: Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Software, Prüfmitteln, Unterlieferanten sowie Verlagerungen von Fertigungs-/Prüfstandorten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. (k)
- (14) Flow-down: Alle anwendbaren Bestell-/Kunden- und gesetzlichen/regulatorischen Anforderungen sind an Unterlieferanten weiterzugeben; der Lieferant überwacht deren Erfüllung und bleibt verantwortlich. (k)
- (15) Prüfmuster: Auf Anforderung sind Prüfmuster/Zeugenproben/Referenzteile sowie für Untersuchungen/Audits erforderliche Unterlagen kostenfrei bereitzustellen und gemäß Vorgaben aufzubewahren. (k)
- (16) Dokumentierte Informationen: Prüf-/Mess-/Kontrollergebnisse sind zu erstellen, auffindbar und lesbar aufzubewahren (mind. 10 Jahre, sofern gesetzlich/vertraglich nicht längere Fristen gelten) und auf Anforderung bereitzustellen; Schutz vor Verlust/Veränderung/unbefugtem Zugriff ist sicherzustellen; Löschungen erfolgen kontrolliert. (k)
- (17) Zutrittsrecht: Wir, unsere Kunden sowie zuständige Behörden erhalten nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu Betriebsstätten des Lieferanten/Unterlieferanten und Einsicht in einschlägige Unterlagen, soweit zur Verifizierung der Erfüllung der Bestell-/AEB-Anforderungen erforderlich; in dringenden Fällen kurzfristig. Vertraulichkeit bleibt gewahrt. (l)
- (18) Gefahrgut/Ursprung: Erforderliche Gefahrgut- sowie Ursprungs-/Beschaffensnachweise sind – sofern gefordert – mitzuliefern.
- (19) Counterfeit/Traceability: Gefälschte/falsch gekennzeichnete Teile sind zu verhindern; Material-/Los-/Chargen sind eindeutig zu kennzeichnen und rückverfolgbar zu dokumentieren. (k)



6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an uns über.

7. Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit Spezifikationen, Stand der Technik und Sicherheitsvorschriften.
- (2) Rügefrist nach § 377 HGB: mindestens 10 Werktage; bei versteckten Mängeln ab Entdeckung.
- (3) Bei Mangel: Nacherfüllung (Nachbesserung/Ersatzlieferung) oder Minderung; Kosten trägt der Lieferant. Eigenvorname nach Frist/Verweigerung bleibt vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte (Rücktritt, Schadensersatz, Rückgriff) bleiben unberührt.
- (4) Fehlerhafte Ware darf nur mit unserer schriftlichen Genehmigung geliefert werden; nachträglich erkannte Fehler sind uns unverzüglich telefonisch und schriftlich zu melden.

8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht für Freiheit von Schutzrechtsverletzungen ein.
- (2) Bei Inanspruchnahme durch Dritte stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern frei und erstattet notwendige Aufwendungen, es sei denn, die Lieferung erfolgte ausschließlich nach unseren Vorgaben und eine Verletzung war für den Lieferanten nicht erkennbar.

9. Produkthaftung

- (1) Bei Verantwortlichkeit des Lieferanten stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei; Rückrufkosten sind zu erstatten.
- (2) Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung.

10. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

- (1) An beigeestellten Sachen/Unterlagen/Mustern/Modellen behalten wir Eigentum und Schutzrechte; Verarbeitung/Vermischung erfolgt für uns; ggf. entsteht Miteigentum anteilig.
- (2) Werkzeuge in unserem Eigentum sind ausschließlich für unsere Aufträge zu nutzen, zu versichern und zu warten.

11. Geheimhaltung

Alle von uns erhaltenen Informationen/Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich zu machen; dies gilt auch vorvertraglich und nach Vertragsende.

12. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Rechte aus diesem Vertrag sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
- (2) Schriftform für die Beauftragung von Unterlieferanten bleibt unberührt.
- (3) Salvatorische Klausel; Gerichtsstand (bei Kaufleuten) ist unser Geschäftssitz; ausschließlich deutsches Recht, UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.
- (4) Bewusstsein/Produktsicherheit/Ethik: Der Lieferant stellt sicher, dass alle relevanten Personen über ihren Beitrag zur Konformität und Produktsicherheit, die Folgen von Nichtkonformität sowie die Bedeutung ethischen Verhaltens informiert sind; sanktionsfreie Meldewege sind vorzuhalten. (m)